

Guttentagsche Sammlung
Nr. 213a Deutscher Reichsgesetze Nr. 213a
Kommentare und erläuternde Textausgaben

Allgemeine
Versicherungs-Bedingungen
für Haftpflicht-Versicherung

II. Teil

§§ 5—6: Der Versicherungsfall
§§ 7—12: Das Versicherungsverhältnis

erläutert von

Dr. jur. Hans Oberbach

Rechtsanwalt, stv. Vorstandsmitglied
der Württembergischen Feuerversicherung A.G. in Stuttgart



Berlin 1947

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschensche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv Nr. 211 213 a
Belserdruck Stuttgart.

Vorwort

Der zweite Teil der Erläuterungen erscheint mit beträchtlicher, durch die Zeitverhältnisse bedingter Verzögerung. Ihm liegt der bis 31. Dezember 1940 geltende Wortlaut der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung zugrunde. Die Veränderungen, die dieser später, vor allem durch Anpassung an die Veränderungsnovelle zum Versicherungsvertragsgesetz erfahren hat, sind zusammenhängend in Nachträgen behandelt und durchgehend mittels Verweisungen im Einzelfall berücksichtigt.

Diese doppelte Behandlung wurde nicht zuletzt in der Zuversicht unternommen, sie möchte instande sein, bei der Fortentwicklung des Versicherungswesens, welche das Versicherungsrecht und damit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließen wird, brauchbare Dienste zu leisten; denn bei der Gestaltung des Kommenden wird man sich nicht ohne Nutzen der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen erinnern und bedienen.

H. Oberbach

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Vorbemerkung	I
B. Wortlaut der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen	
§§ 1—11 (Fassung ab 1. I. 1941).....	1
§§ 5—12 (Fassung bis 31. XII. 1940).....	12
C. Erläuterungen zu den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen	18
I. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)	
1. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	18
Rechtsnatur und Träger der Obliegenheiten	19
Die einzelnen Pflichten	59
Anhang zu § 5	160
2. Rechtsverlust (§ 6)	166
Anhang zu § 6	194
II. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7—12)	
1. Versicherungsschein (§ 7)	197
2. Versicherung für fremde Rechnung	
Abtretung des Versicherungsanspruches (§ 8)	211
3. Prämienzahlung. Prämienregulierung. Prämienrück- erstattung (§ 9).....	236
Anhang zu § 9	275
4. Vertragsdauer. Kündigung (§ 10)	277
5. Klagefrist. Gerichtsstand (§ 11)	305
6. Anzeigen und Willenserklärungen (§ 12)	328
D. Vermerk der in Teil II angezogenen Stellen von Teil I.	331
E. Sachverzeichnis	335

Abkürzungsverzeichnis

- I
- Teil I der Erläuterungen zu den AVB. für Haftpflichtversicherung bei der angeführten Seitenzahl.
 - a.A., a.M. - anderer Ansicht, anderer Meinung.
 - aaO. - am angegebenen Ort.
 - ADS - Allgemeine Deutsche Seeverversicherungsbedingungen (1919).
 - AEDB. - Allgemeine Versicherungsbedingungen für Einbruch-Diebstahlversicherung.
 - a.E. - am Ende.
 - a.F. - AVB. a.F. = AVB. in der Fassung bis 31. 12. 1940.
VVG. a.F. = VVG. in der Fassung bis zur Novelle 1939/1941.
 - AFB. - Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen.
 - AG. - Amtsgericht.
 - AKB. - Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrversicherung.
 - ALR. - Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.
 - Amthor - Die versicherungsrechtliche Obliegenheit: Ungedr. Dissertation Hamburg 1923.
 - APV. - Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. Die Entscheidungen sind bis zum 22. Jahrgang in Anhängen (= A) mit eigener Seitenführung erschienen.
 - Arch. - Archiv für Bürgerliches Recht.
 - Ass.J. - Assekuranz Jahrbuch.
 - AVB. - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
 - BGB. - Bürgerliches Gesetzbuch.
 - Bruck Komm. - Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag usw. von Dr. E. Bruck, 7. Aufl. 1932 (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 83).
 - Bruck PVR. - Das Privatversicherungsrecht von Dr. E. Bruck, Mannheim-Berlin-Leipzig 1930.
 - Carl - Straßenverkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht (Moeser, Leipzig 1939) von Hermann Carl.
 - Cremer - Die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Obliegenheiten und Pflichten bei der Versicherung für fremde Rechnung durch Versicherungsnehmer und Versicherten: Diss. Köln 1935.
 - Diss. - Dissertation.
 - DJZ. - Deutsche Juristenzeitung.

X

- DOV.** = Die öffentlich-rechtliche Versicherung (früher Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten), Organ der Verbände der öffentlichen Feuer-Lebens-Unfall-Haftpflicht- und Hagelversicherungsanstalten in Deutschland.
- DVA.** = Das Versicherungsarchiv, Monatsblätter für private und öffentliche Versicherung, Wien.
- DV.** = Die Versicherung, Organ für Versicherung, Hypothekewesen und Geldwirtschaft.
- DVers.Prax.** = Die Versicherungspraxis, Zeitschrift für Versicherungstechnik und Versicherungsrecht, für Feuerschutz und Feuerlöschwesen und Unfallverhütung; Verkündungsblatt des Deutschen Versicherungsschutzverbandes.
- Enecc.-Nipp.** = Ludwig Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, herausgegeben von H. C. Nipperdey.
- Gerhard - Hagen** = Stephan Gerhard und Otto Hagen, Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.
- v. Gierke** = Versicherungsrecht, Erste Hälfte, Stuttgart 1937.
- Hagen** = Dr. Otto Hagen: Das Versicherungsrecht im Handbuch des gesamten Handelsrechtes, herausgegeben von V. Ehrenberg.
- HansRGZ.** = Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (Teil A u. B).
- H.** = Haftpflicht.
- Hercher** = Die Anwendbarkeit des § 278 BGB. auf das Verhältnis des Versicherungsnehmers zum Versicherten nach dem VVG.: Diss. Heidelberg 1912.
- Hildebrandt** = Erklärungs haftung 1931.
- b.M.** = herrschende Meinung.
- HRR.** = Höchststrichterliche Rechtsprechung, Berlin.
- Jher.J.** = Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts, Jena (zitiert nach der Bandzahl).
- JW.** = Juristische Wochenschrift.
- Jaax** = Culpa i. contrahendo, ein Beitrag zur Lehre vom Verschulden bei Vertragsschluß: Diss. Düsseldorf 1935.
- Jannott** = Zur Vervollkommnung der Haftpflichtversicherung (Veröffentlichungen des Berliner Hochschul Institutes für Versicherungswirtschaft; Walter de Gruyter & Co., Berlin 1940).
- Joel** = Der Repräsentant im Privatversicherungsrecht: Diss. Greifswald 1933.
- JRPV.** = Juristische Rundschau für die Privatversicherung, Berlin.
- KFG.** = Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.
- KG.** = Kammergericht.
- Kisch II und III** = Handbuch des Privatversicherungsrechtes von Dr. Wilhelm Kisch, 2. Band: Die Lehre von der Versicherungsgefahr, München 1920; 3. Band: Die Lehre von dem Versicherungsinteresse, München 1922.
- Kisch** = Die Rettungspflicht des Versicherungsnehmers in WuRdV. 1928, Nr. 1 S. 90 ff.
- Kleinschmidt** = Die Anwendbarkeit des § 278 BGB. im Versicherungsrecht: Diss. Rostock 1914.

KO.	= Konkursordnung.
Krebs	= Die Stellung des Versicherten und seine Beziehungen zum Versicherer bei der Versicherung für fremde Rechnung unter besonderer Berücksichtigung der Obliegenheiten: Diss. Frankfurt a. M. 1933.
LG.	= Landgericht.
mitget.	= mitgeteilt.
Möller	= 1. Kernfragen der Versicherungs-Rechtsprechung (Mittler u. Sohn, Berlin 1938). 2. Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für das Verhalten Dritter (Walter de Gruyter, Berlin 1939) von Prof. Dr. Hans Möller.
MR.	= Masius' Rundschau (Blätter für Versicherungswissenschaft, Leipzig).
n.F.	= AVB. n.F. = AVB. in der heutigen Fassung (1941). VVG. n.F. = VVG. in der heutigen Fassung.
NZ.	= Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin.
Oldenborg	= Die Wissenszurechnung, Mannheim 1934.
OLG.	= Oberlandesgericht.
Pröbß	= Versicherungsvertragsgesetz von Dr. Erich R. Pröbß, (C. H. Beck, München und Berlin, 4. Aufl. 1943).
Raiser	= Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen von Dr. Rolf Raiser (E. S. Mittler u. Sohn, Berlin, 2. Aufl. 1937).
RdK.	= Das Recht des Kraftfahrers.
RG.	= Reichsgericht.
RGRK.	= Kommentar zum BGB., herausgegeben von Reichsgerichtsräten, Berlin und Leipzig, 8. Aufl. 1934.
Richter	= Die Rechtsstellung des Versicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung: Diss. Leipzig 1933.
Ritter	= Das Recht der Seeverversicherung von Dr. Carl Ritter, Hamburg 1922 und 1924.
Roelli	= Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, 1. Bd., von Dr. Hans Roelli, Bern 1914.
RVO.	= Reichsversicherungsordnung.
Schack	= Deutsches Versicherungsrecht, Übersicht über deutsches Schrifttum und deutsche Rechtsprechung zum Gesetz über den Versicherungsvertrag von Dr. Hans Schack, Leipzig 1938.
Schwaiger	= Führer durch die HV. (Selbstverlag, München 1936).
Sommer	= Die Haftung des Versicherungsnehmers für fremdes Verschulden: Diss. Göttingen 1913.
Stiefel	= Kraftfahrzeugversicherung von Dr. Ernst Stiefel, (Georg Stilke, Berlin 1931).
StGB.	= Strafgesetzbuch.
StPO.	= Strafprozeßordnung.
unzutr.	= unzutreffend.
V.	= Versicherung(-s), Vertrag.
Vers.Wirtschaft	= Versicherungswirtschaft (C. F. Müller, Karlsruhe).

XII

VffR.	=	Versicherung für fremde Rechnung.
VN.	=	Versicherungsnehmer.
V'rer	=	Versicherer.
V'ter	=	Versicherter.
VuG.	=	Versicherung und Geldwirtschaft (bisher Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten).
VVffR.	=	Versicherungsvertrag für fremde Rechnung.
VVG.	=	Versicherungsvertragsgesetz.
Warn.	=	Jahrbuch der Entscheidungen zum BGB., herausgegeben von Dr. Otto Warneyer.
Wüstney	=	Die private Unfallversicherung (Carl Heymann, Berlin 1936) von Dr. Detlef Wüstney.
WuRdV.	=	Wirtschaft und Recht der Versicherung, Beiheft zu VuG., DÖV.
WZ.	=	Wallmanns Preußische Versicherungszeitschrift.
ZfVW.	=	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin.
zit.	=	zitiert.
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung.
zust.	=	zustimmend.

Urteile ohne Angabe der Instanz des erkennenden Gerichts sind stets OLG.-Entscheidungen (z. B.: Düsseldorf vom . . . = **OLG.** Düsseldorf vom . . .).

Der Jahrgang einer als Fundstelle bezeichneten Zeitschrift ist dann nicht erneut wiedergegeben, wenn er mit dem angegebenen Jahr des Urteilserlasses übereinstimmt. (Z. B.: KG. v. 18. 12. 39 = DÖV. 1940 S. . . . = JRPV. S. . . . bedeutet: DÖV. Jahrgang 1940; JRPV. Jahrgang **1939**)

Dorbemertung

Die für die Allgemeine Haftpflichtversicherung am 1. Januar 1941 in Kraft getretene Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz machte eine im gleichen Jahre erfolgte teilweise Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich. Die §§ 1 bis 4 (Teil I der Erläuterungen) blieben davon bis auf die Ergänzung in § 2 Ziff. 3d und eine Angleichung des § 3 I an § 38 neue Fassung des Versicherungsvertragsgesetzes unberührt.

Von den im Teil II erläuterten Bestimmungen (= §§ 5 bis 12 alte Fassung) wurde § 7 ganz gestrichen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen erfuhren die §§ 5 und 6; in geringem Maße betroffen wurde § 9 a.F. (= 8 n.F.) durch Erweiterung seines Absatz IV (= III n.F.). Unverändert blieben die §§ 8, 10 (dessen Absatz IV schon 1939 auf Verlangen des RAA. gestrichen worden war), 11, 12 a.F. (= 7, 9, 10, 11 n.F.).

Der Kommentierung liegt der bis Ende 1940 geltende Text zugrunde. Der Neufassung ist durch entsprechende Hinweise im Einzelfall und den §§ 5, 6, 9 beigegebene Anhänge Rechnung getragen.

Im folgenden werden abgedruckt;

1. die AVB. in der Fassung des Jahres 1941 (= n.F.) im vollständigen Wortlaut,
2. die §§ 5 bis 12 der früheren Fassung (= a.F.).

Eine Wiedergabe der §§ 1 bis 4 a.F. erschien nach dem vorher Gesagten nicht geboten.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung.

(Fassung ab 1. I. 1941)

I. Versicherungsschutz (§§ 1—4).

§ 1. Gegenstand der Versicherung. 1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen

auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes „Risiko“);
- b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen;
- c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluß der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).

3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

§ 2. **Vorsorge-Versicherung.** Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziff. 2c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besonderen Bedingungen:

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne daß es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Prämienrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe, rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab, fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, daß das neue Risiko erst nach Abschluß der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

2. Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 50000 RM. für Personenschaden und 5000 RM. für Sachschaden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit

- a) dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Sinfoniernehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- oder Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge, sowie der Ausübung der Jagd;
- b) der Verwendung von Röntgenapparaten;
- c) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
- d) Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

§ 3. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes. I. Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie, der im Antrage angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

II. 1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfaßt die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Bei Sachschäden ist die Leistungspflicht des Versicherers auf den Ersatz desjenigen Teils der Entschädigung begrenzt, der den Betrag von 20 RM. übersteigt, sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts anderes bestimmt ist.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat sich der Geschädigte der öffentlichen Klage zwecks Erlangung einer Buße als Nebenkläger angeschlossen, so ersetzt der Versicherer auch die durch die Nebenklage erwachsenden notwendigen Kosten.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadensereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadensereignis.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziff. III 1).

III. 1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadensereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten allgemeinen deutschen Sterbetafel für die Jahre 1924—1926 (Sonderheft zu „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 5, 1929) und eines Zinsfußes von jährlich 4% ermittelt.

3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4. Ausschlüsse. I. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB., 63, 553 HGB., 59 Seem.-Ord. und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ord., R.-Verf.-Ord. und der Verordnung über die Fürsorgepflicht), sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen; jedoch sind Ansprüche aus §§ 903, 1042, 1219 der R.-Verf.-Ord. mitgedeckt.

4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

5. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundrücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, sowie aus Sturmschäden durch Weidewieh und aus Wildschäden.

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) an fremden Sachen, welche sich in Benutzung, Gewahrsam oder Obhut des Versicherungsnehmers, seiner Angestellten, Arbeiter, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten befunden haben oder bezüglich welcher der Versicherungsnehmer zur Zeit der Beschädigung die Gefahr trug;
- b) an Sachen aus Anlaß ihrer Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen, bei unbeweglichen Sachen wegen Schäden an dem Teil, der Gegenstand der Arbeit bzw. Tätigkeit war, oder an einem nahe mit ihm zusammenhängenden Teile der unbeweglichen Sache. Die Bestimmung unter a) findet auch in diesen Fällen Anwendung.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von

Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorfall gleich.

2. Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gegenseitige Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern des gleichen Versicherungsvertrags, bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen von gesetzlichen Vertretern, bei Gesellschaften und juristischen Personen Ansprüche von Mitgliedern des Vorstandes, von Geschäftsführern und Liquidatoren, ferner von persönlich haftenden Teilhabern und Gesellschaftern sowie deren Angehörigen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (auch Schwiegerkinder) und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, ferner auch die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten des Versicherungsnehmers.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6).

§ 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Verfahren. 1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Strafverfügung oder ein Zahlungsbefehl erlassen, so hat der Versicherungsnehmer

dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, das Armenrecht nachgesucht oder wird ihm gerichtlich der Streit verübet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweisicherungsverfahrens.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klärung des Schadensfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadensfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Zahlungsbefehle oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenserlass hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offensbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.

6. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziff. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

7. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 6. **Rechtsverlust.** Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 5 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7—11).

§ 7. **Versicherung für fremde Rechnung. Abtretung des Versicherungsanspruchs.** 1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4, Ziff. II, 2 genannten Personen gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

§ 8. **Prämienzahlung. Prämienregulierung. Prämienrückerstattung.**

I. Die nach Beginn des Versicherungsjahres (§ 3 Ziff. I) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen, sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben und einer Hebegebühr*) zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortbauender Verzugs durch einen an seine leztbekannte Adresse gerichteten

*) In dem jeweiligen Betrage, der dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durch geschäftsmäßige Erklärung des Versicherers bekanntgegeben ist.

Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie noch im Verzuge ist, berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Versicherer nicht, so ist er für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Prämie nebst Kosten an eine Ausschlussfrist von 6 Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden. Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzuge gerät.

II. 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, daß die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie, entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung, richtiggestellt, jedoch darf sie nicht geringer werden als die in dem zur Zeit des Versicherungsabschlusses gültigen Tarif des Versicherers festgesetzte Mindestprämie. Beim Fortfall eines Risikos wird die etwaige Minderprämie vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

3. Unterläßt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziff. II, 1) als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits gezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag der Prämie zurückerstatten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

III. 1. Endet das Versicherungsverhältnis infolge Kündigung durch den Versicherer im Schadensfalle (§ 9 Ziff. II. 1), so gebührt ihm nur der Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Im Falle der Anfechtung des Versicherungsvertrages oder seiner Aufhebung wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung gebührt dem Versicherer die Prämie bis zum Schluß lediglih der Versicherungsperiode, in der er von dem Anfechtungs- oder Aufhebungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Beim Rücktritt vom Vertrage gemäß § 3 Ziff. I Absatz 2 kann der Versicherer nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

In allen übrigen Fällen vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses steht dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr zu.

2. War die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt, so ist der Berechnung des dem Versicherer zustehenden Betrages die Prämie zugrunde zu legen, die bei Vorauszahlung auf die Zeit, für welche dem Versicherer nach Ziffer 1 die Prämie gebührt, zu zahlen gewesen wäre.

§ 9. Vertragsdauer. Kündigung. I. Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablaufe des Vertrages schriftlich erklärt wird; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

II. 1. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer auf Grund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

2. Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung zu erfolgen hat, erlisht, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt, oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

III. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlisht die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

§ 10. Klagefrist. Gerichtsstand. 1. Hat der Versicherer den Versicherungsanspruch abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch

bei Meidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von 6 Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

§ 11. Anzeigen und Willenserklärungen. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Versicherers oder an diejenige Generalagentur, welche im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnet ist, zu richten. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung. (Fassung bis 31. XII. 1940).

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6).

§ 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Verfahren.

1. Wird ein unter den Versicherungsvertrag fallender Haftpflichtanspruch erhoben, so muß hiervon der Gesellschaft (vgl. § 12) innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief Anzeige erstattet werden. Durch Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der Gesellschaft nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat die Gesellschaft bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der Gesellschaft für die Beurteilung des Schadensfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn wegen eines Ereignisses, das einen Haftpflichtanspruch im Gefolge haben könnte, gegen den Versicherungsnehmer ein polizeiliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

3. Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung der Gesellschaft zu überlassen, dem von der Gesellschaft bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der Gesellschaft für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Zahlungsbefehle oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz hat er, ohne die Weisung der Gesellschaft abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft einen Haftpflichtanspruch ganz oder

zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist die Gesellschaft von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.

5. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von der Gesellschaft ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

6. Die Gesellschaft gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 6. Rechtsverlust.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz, noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7—12).

§ 7. Versicherungsschein.

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich unter Ausschluß mündlicher Nebenabreden nach dem Versicherungsschein, seinen Beilagen (Antragsabschrift) und Nachträgen, die Original- oder Faksimileunterschriften tragen müssen. Weicht der Inhalt dieser Urkunden von demjenigen des Antrags ab, so gilt ersterer als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen eines Monats, nachdem er die Urkunden empfangen hat und auf die Abweichungen schriftlich hingewiesen worden ist, dagegen Widerspruch erhoben hat. Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt. An seinen Antrag bleibt der Antragsteller einen Monat, vom Tag der Unterzeichnung an gerechnet, gebunden.

§ 8. Versicherung für fremde Rechnung. Abtretung des Versicherungsanspruchs.

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinn- gemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Ver- sicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegen- heiten verantwortlich.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziffer 11, 2 genannten Personen gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Fest- stellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft nicht über- tragen werden.

§ 9. Prämienzahlung. Prämienregulierung. Prämienrückerstattung.

I. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3, Ziffer I) zahl- baren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungs- sch. in festgesetzten Zahlungsterminen, sonstige Prämien bei Bekannt- gabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben und einer Hebegebühr bzw. einer Ausfertigungs- und Zustellungsgebühr für Verlängerungs- oder Veränderungsscheine in dem jeweiligen Betrage, der dem Reichsaufsichtsamt für Privat- versicherung durch geschäftsplanmäßige Erklärung der Gesellschaft bekanntgegeben ist, zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs durch einen an seine letztbekannte Adresse gerichteten Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ab- lauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist die Gesellschaft, wenn der Versicherungs- nehmer mit der Zahlung der Prämie noch im Verzuge ist, berechtigt,

das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt die Gesellschaft nicht, so ist sie für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Prämie nebst Kosten an eine Ausschlussfrist von 6 Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden. Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

II. 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung der Gesellschaft, welche auch durch einen der Prämienrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern der Gesellschaft sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil der Gesellschaft berechtigen diese, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, daß die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt, jedoch darf sie nicht geringer werden, als die in dem zur Zeit des Versicherungsabschlusses gültigen Tarif der Gesellschaft festgesetzte Mindestprämie. Beim Fortfall eines Risikos wird die etwaige Minderprämie vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

3. Unterläßt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann die Gesellschaft für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziffer II, 1) als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits gezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den etwa zu viel gezahlten Betrag der Prämie zurückerstatten.

III. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

IV. 1. Endet das Versicherungsverhältnis infolge Kündigung durch die Gesellschaft im Schadensfalle (§ 10, Ziffer II, 1), so gebührt ihr nur der Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht; in allen übrigen Fällen vorzeitiger Beendigung steht der Gesellschaft die Prämie für das laufende Versicherungsjahr zu.

2. War die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt, so ist der Berechnung des der Gesellschaft zustehenden Betrages die Prämie zugrunde zu legen, die bei Vorauszahlung auf die Zeit, für welche der Gesellschaft nach Ziffer 1 die Prämie gebührt, zu zahlen gewesen wäre.

§ 10. Vertragsdauer. Kündigung.

I. Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablaufe des Vertrages schriftlich erklärt wird; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

II. 1. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von der Gesellschaft auf Grund eines Versicherungsfalles eine Schadenserstanzahlung geleistet, oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder die Gesellschaft die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

2. Das Recht zur Kündigung, die seitens der Gesellschaft mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt, oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

III. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

IV. Außerordentliche Kündigung. 1. Wenn infolge von Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die Grundlagen der Haftpflichtversicherung allgemein derart erschüttert werden, daß bei unveränderter Fortsetzung der bestehenden Versicherungen die Durchführung einer geordneten und den Interessen der Ver-

sicherten auf die Dauer gerecht werdenden Geschäftsgebarung des Unternehmers ernsthaft gefährdet erscheint, so kann auf Grund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und des Aufsichtsrats mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine außerordentliche Kündigung bestehender Versicherungen zugelassen werden.

2. Das gleiche gilt, wenn die in Ziffer 1 erster Halbsatz bezeichneten Wirkungen durch die Änderung bestehender oder den Erlaß neuer Rechtsnormen herbeigeführt werden.

3. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, für welchen Teil des Versicherungsbestandes die außerordentliche Kündigung zugelassen wird, sowie zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Frist gekündigt werden kann.

4. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die über den Schluß der laufenden Versicherungsperiode hinaus entrichtete Prämie vom Versicherer ohne Abzug einer Geschäftsgebühr zurückzuerstatten.

§ 11. Klagefrist. Gerichtsstand.

1. Hat die Gesellschaft den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Meidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von 6 Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

§ 12. Anzeigen und Willenserklärungen.

Alle für die Gesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft oder an diejenige Generalagentur, welche im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnet ist, zu richten. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6).

Die Überschrift könnte im Hinblick auf den Inhalt von § 5 als „Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles“ (§ 6 ADB.) ausgelegt werden. Das wäre deshalb falsch, weil einige der in § 5 enthaltenen Obliegenheiten¹ nicht an den vollendeten Tatbestand des Versicherungsfalles² anknüpfen, dessen Begriff im Bereich der Obliegenheiten der gleiche ist wie auch sonst³.

Die Fassung „Der Versicherungsfall“⁴ vermeidet jede Stellungnahme zur Frage nach dem Zweck, der Natur oder dem für die Beobachtung maßgebenden Zeitpunkt der in § 5 aufgezählten Obliegenheiten. Sie will, rein praktischen Erwägungen folgend, den Versicherungsnehmer schon bei nur oberflächlicher Durchsicht der ADB. auf die Bestimmungen aufmerksam werden lassen, die mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen, und die er beachten muß, wenn ein Schaden eintritt und aus ihm Ansprüche erhoben werden⁵ (vgl. auch § 5 n. 5.)

1) § 3. B. § 5 Ziff. 2 Abs. 2, der von der Anzeig eines polizeilichen oder strafrechtlichen Verfahrens spricht und der („Die gleiche Verpflichtung besteht . . .“) die Beobachtung eines Teils der in § 5 Ziff. 2 Abs. 1 aufgezählten Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer für den Fall eines solchen Verfahrens ebenfalls schon von der Anspruchserhebung des Dritten auferlegt (Zam. 784 zu § 5). Ferner ist zu beachten, daß auch im abrigen § 5 Ziff. 2 Abs. 1 von den Obliegenheiten nur im Zusammenhang mit dem „Schaden“ oder dem „Schadensfall“ spricht. Es könnte daher gesagt werden, ob die letztgenannten Obliegenheiten an den Schaden schlechthin anknüpfen (so Stiefel a. O. § 5 Anm. 1), oder dies nur für den Fall tun, daß außerdem ein Haftpflichtanspruch bereits erhoben worden war (darüber bei § 5 Ziff. 2 Bl. 90/1).

2) Es wird daran festgehalten und auch durch § 5 Ziff. 1 („Wird ein unter dem Versicherungsvertrag fallender Haftpflichtanspruch erhoben . . .“, anders im Wortlaut — dazu Oberbad JRPW. 1943 S. 27 — § 5 Ziff. 2 Abs. 1 [i. V. mit Ziff. 1] Abs. 2, 8, 4 u. 5. ADB.) weiter gesagt, daß unter dem Versicherungsfall nach den ADB. die Verwirklichung des gesamten Tatbestandes anzusehen ist, wie er in § 1 Ziff. 1 ADB. in dem mit „daß . . .“ beginnenden Satz ausgedrückt ist, 1/69 und außer den in Anm. 407 das. Zitierten ausföhrl.: Oberbad JRPW. 1943 S. 13—18 und das. S. 62—69, insbesondere S. 18. Vergl. ferner Akerling DÖV. 1936, S. 149 ff., ders. JRPW. 1929, S. 271 ff. und DR. 1943 S. 990 ff., Ehrenzweig JRPW. 1931, S. 299; zum Versicherungsfall in der H-Versicherung unter Berücksichtigung lediglich der Bestimmungen des VVG.: Anm. 251 zu § 5. Aber den Versicherungsfall in der HV. nach französischem und italienischem Recht JRPW. 1940, S. 11. Ueber „Versicherungsfall in der allgemeinen HV. und neues Vertragsrecht“: JRPW. 1940, S. 97 ff.

3) Auch das RG. legt im Gebiet der Obliegenheiten den Begriff des Versicherungsfalles nicht anders aus als sonst in der HV.: RG. vom 24. 2. 1939 = JRPW. S. 167; RG. vom 20. 4. 1938 = JRPW. S. 183; dahingestellt in Braunschweig vom 25. 10. 1935 = JRPW. 1936, Zuf. I, S. 10. Vergl. RG. vom 16. 8. 1934 = RG. 144/163 = JRPW. S. 163 = DÖV. 62 = APV. 20 = HKR. 1464 = RdK. 1935, S. 56 = JW. 1721; Düsseldorf vom 31. 1. 1938 = JRPW. S. 89.

4) So auch die n.F.; Obliegenheiten im Versicherungsfall: § 7 AKB. n.F. — Obliegenheit im Schadensfall: § 5 AKB. n.F.: (dazu Stiefel § 5, Anm. 1) wäre ebenfalls im vollen Umfang zutreffend. AFB. § 14 sprechen von „Pflichten des VN. im Schadensfall“. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Fall in den AFB. und der bei den Obliegenheiten in den AKB. mitberücksichtigte Risiko und Unfall d. ein anderer ist als in der Haftpflicht-V., vergl. Braunschweig vom 25. 10. 1935 = JRPW. 1936, Zuf. I S. 10.

5) Daher ist die in diesem Zusammenhang nicht zu beachtende Obliegenheit, jede „Änderung in dem versicherten Risiko . . . anzuzeigen“, nicht bei den „Obliegenheiten des VN.“ im § 5, sondern im § 9 II 1 enthalten.

§ 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Verfahren. 19

Wollte man dem zuwider der Überschrift die Bedeutung von Obliegenheiten „im“ oder „beim Eintritt“ des VSalles bellegen, so würde sie im Hinblick auch auf solche Bestimmungen, die an den Schadensfall allein anknüpfen, nicht als unrichtig bezeichnet werden können; denn auch der Schadenseintritt, ja die Schadensursache ist ein Teil des Tatbestandes, den die AVB. als VSall bestimmen, und man kann, wenn dieser Teil schon verwirklicht ist, jedenfalls nicht mehr von Obliegenheiten vor dem VSall sprechen⁹. Allenfalls ließe sich dann sagen Obliegenheiten „im“ oder „beim“¹⁰ VSall, wenn man darunter verstehen würde den Zeitpunkt nach Eintritt seines ersten, aber vor dem seines letzten Tatbestandsmerkmals.

Wie diese Obliegenheiten im Hinblick auf §§ 6 AVB. und 6 I und III VVG. hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Erfüllung einzugliedern sind, darüber vgl. bei dieser Bestimmung Bl. 174 ff.

§ 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Verfahren.

Obliegenheiten sind im Gesetz und Vertrag bestimmte¹¹ Verhaltensmaßregeln¹², die im wesentlichen den Zweck haben, durch die Beobachtung der in ihnen enthaltenen Gebote die dem VVertrag zugrunde liegende Gefahrslage möglichst während der ganzen Vertragsdauer¹³ unverändert aufrechtzuerhalten¹⁴.

Ihrem Inhalt nach sind sie recht mannigfaltig, da sie in fast allen VZweigen und Stadien des VVertrages vorkommen und durch den verschiedensten Gehalt ihrem Zweck dienen sollen. Sie sind, was die vertraglich¹⁵,¹⁶ vorgeesehenen anlangt, meist in den AVB., bismweilen

9) Oberbach IRPD. 1943 S. 29.

10) So § 12 der früheren AVB., § 62 VVG.

11) Stillschweigend vereinbarte Obliegenheiten gibt es nicht; Kerschlag IRPD. 1939 S. 243.

12) Möller DVVerf. Brar. 1935 S. 44 ff. (48), äußert im Anschluß an die Besprechung von RG. v. 5. 11. 1934 = HansRGZ. 1935 A. 180 Bedenken, „... ob wirklich alle denkbaren Verhaltensnormen Gegenstand von Obliegenheiten zu sein vermögen“.

13) Wenn man hierunter den Zeitraum versteht, innerhalb dessen der VN. überhaupt noch vom Versicherer eine Leistung aus dem VVertrag verlangen kann oder verlangt: Bl. 64, 92, 106, 122, 136, 158.

14) Gottschalk JW 1917 S. 201.

15) Die einseitige Anferlegung einer Obliegenheit bei oder nach Abschluß des VVertrages ist ebensowenig rechtlich wirksam wie ihre einseitige Änderung (I/13 Num. 8 außer den dort gen.: RG. vom 27. 4. 1926 = IRPD. S. 150; Braunschweig vom 4. 11. 1929 = IRPD. 1933 S. 46; Düsseldorf vom 13. 6. 1938 = IRPD. S. 237; Gottschalk IRPD. 1926 S. 321 ff.) Rißch II S. 79/80, berf. IRPD. 1933 S. 84 ff.). Nur mit dieser Einschränkung ist zuzustimmen Köhn vom 29. 6. 1934 = IRPD. S. 223/4 = DVV. 221 = JW. 2349: „Sie (= Versicherer, Verf.) hätten es dem VN. auch noch nachträglich zur Pflicht machen können, sie... auf dem laufenden zu halten“. — Es genügt nicht, wenn der VVertr. z. B. auf die VPolice einen Zettel klebt, der die Auflage an den VN. enthält, bei Schäden niemandem das Bestehen einer AV. mitzuteilen; dagegen bestehen wohl keine Bedenken, die Auflage als eine im voraus allgemein erteilte Weisung hinsichtlich der Rettungspflicht anzusehen: Num. 557 zu § 6)

auch in besonderen Bedingungen¹⁷ niedergelegt. Es handelt sich um Regeln, die¹⁸ der V'rer aus seiner umfassenden und stetig wachsenden Erfahrung über die Ergebnisse bestimmten Handelns und Unterlassens in gewissen Fällen ableitet. Sie bilden einen notwendigen Teil des DWesens, einen unentbehrlichen Bestandteil eines geordneten DBetriebes und das Ergebnis zum Teil teuer erkaufter Erfahrungen¹⁹. Sie dürfen — mag ihre Beobachtung dem einzelnen VN. auch bisweilen unbequem sein — gerechterweise keineswegs als vom V'rer²⁰ gezogene Fallstriche²¹ empfunden²², müssen vielmehr aus den praktischen Erfordernissen bei der Regelung und Abwicklung einer sehr großen Zahl²³ von Verhältnissen und der daraus entspringenden Schadensfälle, sowie bei einer sachgemäßen Leitung des Verhaltens der VN.²⁴ betrachtet werden. Daß hierbei der einzelne als Teil des großen Ganzen nicht nach seinem Gutdünken verfahren kann, sondern nach genau festgelegten und mit ihm vereinbarten Richtlinien sein Verhalten zu bestimmen hat, ist aus der Natur der Sache erforderlich und jedem Ein-

vergl. ferner Häffeldorf vom 15. 10. 1934 = JRPW. 1935 Inf. S. 57 (bazu Georg DDB. 1936 S. 79). — Über die naheliegenden Gründe, aus denen der H.versicherer „als graue Eminenz“ möglichst wenig bei der Regelung von Schäden in die Entscheidung tritt: Donati in NZ. 1937 S. 1160/61.

16) Im letzteren Falle ist darauf zu achten, ob an die Verletzung solcher Obliegenheiten auch vertraglich bestimmte Folgen geknüpft sind. Eine Verwirklichungsfolge oder ein Rücktrittsrecht des Versicherers kraft Gesetzes gibt es bei Verletzung vertraglich festgelegter Obliegenheiten nicht (RG. vom 11. 2. 1938 = RG. 157/67 = JRPW. 101 = JZ. 1113 mit Anm. Möller. —). § 6 DWG. gibt nur bestimmte Anordnungen für den Fall, daß im Vertrage Folgen festgesetzt sind. Sollen derartige Folgen (wegen des Rücktrittsrechtes, vergl. § 6 IV DWG.) mit der Obliegenheitsverletzung verbunden sein (aber die Rechtslage, die entsteht, falls vertraglich eine Folge der Obliegenheitsverletzung nicht vereinbart ist, vergl. Bl. 35/6), so müssen sie außerdem den zwingenden Regeln des DWG. aber die Beschränkung der Vertragsfreiheit genügen.

18) Hagen Handbch. I S. 523.

17) Daraber I/14.

19) Loppuch JRPW. 1937 S. 134.

20) Die Aufstellung bestimmter Obliegenheiten ist als ein Teil der DWG. von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig (§ 6 III Nr. 2 DWG.) I/14, ferner Anm. 203, 938 zu § 6; hierzu Arnold JRPW. 1939 S. 195.

21) Als solche möchte man — wie Kleinenschmidt aaO. S. 29 ausführt — die Obliegenheiten aber u. A. dann ansehen, wenn man sie, einer weitverbreiteten Lehre folgend, lediglich als Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherers ansähe, mit der weiterhin aus dieser Auffassung gezogenen Folgerung, der Versicherer habe an der Erfüllung der Obliegenheiten kein Interesse, da er durch die (evtl.), aber nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung darüber Bl. 35/6) vereinbarte Verwirklichungsfolge in seinem Interesse genügend geschützt sei, seine Lage sich also bei Verletzung der Obliegenheiten nur verbessern könne. — Bei solcher Auffassung möchte in der Tat der Versicherer sich freuen, wenn der VN. seine Obliegenheiten verletzt, und er würde deshalb zahlreiche Obliegenheiten aufheben, um entsprechend viele Möglichkeiten von Anspruchserweiterung zu schaffen. — Diese Auffassung ist weder rechtlich noch wirtschaftlich haltbar; darüber Bl. 39/40.

22) Wie dies aus Unkenntnis der Zusammenhänge nicht nur bei Laien, sondern auch bei Juristen geschieht; Loppuch JRPW. 1937 S. 134.

23) Dazu die Ausführungen von H. r. in Verj. Vertr. 1934 S. 1/2, Gottschalk DDB. 1928 S. 1.

24) Anm. 25, 447, 479 zu § 6, Bl. 57, 73, 103, 148.

sichtigen verständlich. Hier gilt es, den vielberufenen Gedanken der Gefahrengemeinschaft anzuwenden²⁵.

Auch das Gesetz sieht, wie gesagt, Obliegenheiten vor. Diese sind 3. T. in den AVB. wiederholt, 3. T. in ihnen nicht mehr besonders enthalten. Von den letztgenannten ist auf die sogenannte vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 16 ff. VVG.²⁶), weiter die Vermeidung von Gefahrerhöhungen (§§ 23 ff. VVG.²⁷), die Veräußerungsanzeige des § 71 VVG.²⁸ u. a. hinzuweisen. Von den im Gesetz enthaltenen Obliegenheiten, die in den AVB. mit gleichem oder ähnlichem Inhalt wiederholt sind, kommen in Betracht die §§ 153 II VVG. (= 5 Ziff. 1 AVB.), 62 VVG. (= 5 Ziff. 2 Satz 1 AVB.), 34 VVG. (= 5 Ziff. 2 Satz 2 AVB.) u. a.²⁹.

Es ergibt sich daraus, daß ein wesentlicher Teil der Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Schadens zu beobachten sind, bereits im Gesetz enthalten ist. Ihre Wiederholung in den AVB. erfolgt — soweit sie nicht erlaubte Änderungen^{30a} oder Ergänzungen gegenüber dem Gesetz enthalten — im Interesse des VII., der nur selten den Wortlaut des Gesetzes kennt, dem aber die AVB. nach gesetzlicher Vorschrift ausgehändigt oder zumindest zugänglich gemacht werden müssen^{30b}.

Der Kreis der vertraglich bestimmten, für alle gleichartigen Verträge gemeinhin geltenden Obliegenheiten³⁰, ist durch die in den AVB. aufgeführten Regeln, vor allem deren § 5³¹, fest und abschließend gezogen. Es handelt sich also bei diesen nicht nur um einzelne, aus einer allgemeinen „Treuepflicht“ des VII. abgeleitete Beispiele von Einzel-

25) Daß man gerade die mit den Obliegenheiten zusammenhängenden Fragen nicht aus dem Einzelvertragsverhältnis sondern nur im Zusammenhange mit dem zugrunde liegenden Gemeinschaftsverhältnis betrachten und würdigen kann, fährt zutr. aus: Arnold in *IRW*. 1939 S. 194 ff.) ein ähnlicher Gedanke bei v. Gierke (*Verf. Recht* 6. Aufl. S. 119): „Der VII. muß sich klar darüber sein, daß er in Recht und Ethik stehen muß. Daher kann er in vielen Fällen nicht eine rein individuelle Behandlung und Wertung verlangen“. Vergl. Anm. 24 zu § 5.

26) Hierüber bei § 7 Bl. 209.

27) Diese bleiben wegen § 1, 2b der AVB. für diese außer Betracht.

28) Bruck Komm. § 71 Anm. 3.

29) Vergl. ferner § 154 II VVG. und § 5 Ziff. 4 AVB., für die Neufassung insbesondere § 153 VVG. und § 5 Ziff. 2 AVB.

30a) § 158a VVG.

30b) RAZ. hat mit Rundschreiben R 19/44 vom 16. 5. 1944 u. a. für den Bereich der AV. (mit Ausnahme jedoch der Vermögens-VV.) angeordnet, daß bei Neuabschluss von Verträgen den Versicherten AVB. nicht mehr beizufügen sind. Dafür sind die Versicherte mit folgendem Ausdruck zu versehen: „Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den vom RAZ. f. d. VVef. genehmigten Satzungen und AVB., den gesetzlichen Bestimmungen sowie den auf diesem Bescheide etwa vermerkten besonderen Bedingungen. Die AVB. werden auf Verlangen, soweit vorhanden, ausgehändigt. Sie können auch am Hauptstift des Unternehmens oder bei einer dem VII. nahe gelegenen Außenstelle eingesehen werden.“

30) Weitere Obliegenheiten können im Einzelfall vereinbart werden: Anm. 15 zu § 5.

31) Auch § 9 II 1 AVB. enthält eine solche Obliegenheit: Anm. 164 zu § 8.

pflichten, die ergänzungsfähig wären³². Eine Generalobligation der Affekturanstreue gibt es nicht^{33, 34}.

Die Obliegenheiten können in Handlungen, Dulbungen oder Unterlassungen³⁵ bestehen³⁶.

Bei der Beurteilung aller Fragen, die mit der Beobachtung der Obliegenheiten oder den Folgen ihrer Nichtbeobachtung³⁷ zusammenhängen, ist zuerst festzustellen, daß es sich im Einzelfalle wesenmäßig um eine Obliegenheit handelt.

Von diesen sind scharf zu trennen die sogenannten **Ausschlußklauseln**³⁸, mögen sie auch an ein bestimmtes Verhalten des VN. anknüpfen (wie §. B. § 4 II 1 AVB.³⁹). Diese stellen sich als Risikobeschränkungen dar, durch welche bestimmte Tatbestände aus dem D-Schutz von vornherein völlig ausgeschlossen sind. Im Gewande solcher Risikobeschränkungen erscheinen auch Bestimmungen, die in Wirklichkeit Obliegenheiten⁴⁰ und daher rechtlich anders zu beurteilen sind. Auch über den Kreis von Ausschlußklauseln hinaus hat es das Reichsgericht⁴¹ für zulässig erachtet, den Anspruch auf Versicherungsentschädigung und Leistungspflicht rein objektiv von anderweitigen besonderen Umständen abhängig zu machen; nur dürfen diese Umstände nicht in Handlungen oder Unterlassungen⁴² bestehen, welche den Gegenstand von Verpflichtungen (Obliegenheiten) des VN. bilden⁴³.

Weiterhin kann dem VN. ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben werden, von dessen Beobachtung gemäß Parteivereinbarung, die Wirksamkeit des DVertrages als solcher oder des DSchutzes⁴⁴ abhängen

32) Auch dann nicht, wenn an einem bestimmten Verhalten des VN., das aber nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Obliegenheit gemacht worden war, ein Interesse des Versicherers anerkannt werden müßte: Köln vom 29. 5. 1934 = JRPW. 223 = DVP. 221 = JW. 2349.

33) Ritter, Komm. S. 288 ff., erwähnt die Versicherungstreue als Grundlage aller Obliegenheiten, lehnt eine solche Konstruktion aber wegen der besonderen Ordnung der Obliegenheiten ab: dazu Amthor aaO. S. 49; ferner Gottschalk HansRG. 1925 S. 577, 582, Brack Komm. § 6 Anm. 4, v. Glöckle LZ. 1909 Sp. 734.

34) Es ist daher jede Obliegenheitsverletzung einzeln und für sich zu würdigen und kann von einem Gesamtverhalten, auf das abzustellen wäre, nicht die Rede sein: RG. v. 4. 7. 33 = JRPW. 232 = RdA. 1934 S. 110 = Warn.Rechtsp. Nr. 154.

35) §. B. § 5 Biff. 4 AVB.: Anm. 1064 zu § 5.

36) Hagen Handbch. S. 523 u. 526, Cella v. 5. 7. 35 = JRPW. 1936 Inf. II S. 40, W3. 1921 S. 633/4.

37) Blatt 172.

38) I/202 ff., Brack Komm. § 6 Anm. 4.

39) I/247.

40) I/114 und Möller „Unzulässige Risikobeschränkungen“ in DVerf. Prax. 1936 S. 44, Ehrenzweig I/321 ff.

41) RG. v. 15. 2. 21 = APV.A.S. 52 = MR. 1922 S. 58 = W3. II S. 745.

42) Anm. 12 zu § 5.

43) Eine derartige objektive Tatsache erblickte das RG. v. 13. 11. 08 = RG. 70/43 darin, daß ohne Genehmigung des Versicherers nicht anderweitige Versicherung genommen werden darf; mitget. bei Reising JRPW. 1923 S. 222, dazu Josef W3. 55. Jahrg. S. 817, 849.

44) RG. v. 18. 5. 1936 = JRPW. S. 330.

soll⁴⁵, die also echte Bedingungen⁴⁶ für das Zustandekommen oder das Bestehen des Vertrages oder des Versicherungsschutzes i. S. der §§ 158 ff. BGB. sind⁴⁷,⁴⁸.

Schließlich sind von den Obliegenheiten noch zu trennen die echten Voraussetzungen für den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen, z. B. die Verwirklichung gewisser Umstände wie die öffentliche Versteigerung des Schiffes nach § 77 I ADSVB. als echte Voraussetzung für die Geltendmachung auf den Unterschied zwischen dem Versteigerungserlös und der DSumme: *JfZW.* 1931 S. 373/74.

Rechtsnatur der Obliegenheiten.

Die Rechtsnatur der Obliegenheiten ist in Rechtslehre und Rechtsprechung⁴⁹ noch immer umstritten.

Rechtslehre. Sie kennt im wesentlichen 3 Auffassungen, von denen sich zwei entgegensetzen, während die dritte einen vermittelnden Charakter trägt.

I. Nach der sogenannten Verbindlichkeitslehre sind die Obliegenheiten echte Verbindlichkeiten (Rechtspflichten) im herkömmlichen Sinne, „wenn auch von besonderer Art und besonderer Kraft.“⁵⁰ Sie unterstehen damit regelmäßig, d. h. soweit nicht besondere Bestimmungen des VVG. abändernd eingreifen, den allgemeinen Vorschriften des BGB. Ihre Erfüllung ist grundsätzlich durch Klage und Vollstreckung erzwingbar. Ihre Nicht- oder nicht ordnungsmäßige Erfüllung erzeugt Schadensersatzansprüche und kann mit besonderen Strafen verbunden werden. Der Schuldner der Obliegenheiten ist für das Verhalten der Personen, deren er sich zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten bedient⁵¹ gemäß §§ 278, 276 BGB. verantwortlich. Im wesentlichen wird diese Auffassung vertreten von: Ritter⁵², v. Gierke⁵³, Gott-

45) RG. v. 17. 11. 1908 = LZ. 3/324; *JfZW.* 1927 S. 445, *MZ.* 1922 S. 58.

46) Es kann im Einzelfall zweifelhaft sein, ob eine Auflage Obliegenheit oder Bedingung ist; z. B. RG. v. 3. 7. 20 = *MDZ.* A. S. 79.

47) *MDZ.* 1934 S. 961/2, Bruch Komm. § 6 Anm. 4, § 1 Anm. 23; Josef „Bedingte Verträge und Obliegenheiten des VN.“ in *WZ.* 1921 S. 817 ff. und 849 ff. (mit Rechtsprechung), *MZ.* 1922, S. 53 ff., *JfZW.* 1927 S. 445/50, RG. v. 6. 1. 1940 = *JfZW.* S. 45.

48) Vergl. § 2 Abs. 1 Satz 2 *VVB.*: „Der VN. ist aber verpflichtet . . .“ und dazu *I/135* und 142.

49) Über die Regelung nach früheren Gesetzen (*AR.*, *ADSchB.*) und *VBedingungen* (Statut der Württembergischen Privat-Feuerversich. von 1828, *Allgem. Plan der Hamburg. Seeverfich.* von 1847, *Bremer Beding.* von 1836) eingehend Amthor *a.O.* S. 18–36.

50) Ritter Komm. S. 37.

51) *Bl.* 51 ff.

52) Komm. I S. 35 ff., LZ. 1914 Sp. 854 ff., *JM.* 1926 S. 1969.

53) LZ. 1909 Sp. 721 ff., *Verf.Recht* (1837), S. 117 Anm. 24, wo er die Bruch'sche Voraussetzungslehre scharf ablehnt: „. . . denn bekanntlich hat gerade sie es darauf abgesehen, in lebensförderlicher Weise den Pflichtenthalt der Obliegenheiten durch die Konstruktion von Voraussetzungen zu verwässern.“

Ischalt⁵⁴, Prößig⁵⁵, Koch⁵⁶, Spring⁵⁷, Brodmann⁵⁸, u. a.⁵⁹, früher auch von Rölli⁶⁰.

Ebenso wie bei der im folgenden genannten „Voraussetzungstheorie“ stimmen auch hier die einzelnen Vertreter nicht in allen Punkten untereinander völlig überein⁶¹.

II. Die Voraussetzungstheorie steht hierzu in begrifflich scharfem Gegensatz. Ihre Vertreter⁶² erblicken in den Obliegenheiten nicht echte Rechtspflichten, sondern „zum Vertragsinhalt erhobene Voraussetzungen“ für die Bewirkung oder den Umfang der Leistung oder das sonstige Tun des VN. Sie haben nicht die Natur „echter“ Verbindlichkeiten, sind daher auch nicht durch Klage des Versicherers erzwingbar⁶³, da der Versicherer nicht Gläubiger, der VN. nicht Schuldner hinsichtlich ihrer Beobachtung ist⁶⁴. Auch Zwangsvollstreckung, Schadenserlass⁶⁵ und Strafe können niemals die Folgen von Obliegenheitsverletzungen sein⁶⁶.

Außer von Bruch, der diese Lehre eingehend behandelt und ausgebaut hat, wird sie noch vertreten von Amthor⁶⁷, Müller-Erzbach⁶⁸, Kisch⁶⁹, Hagen⁷⁰, Schneider⁷¹, Wolff⁷², Möller⁷³, Wälfrey⁷⁴ u. a.⁷⁵

54) *StW.* 1918 S. 191 ff., *StW.* 1927 S. 147, *StW.* 1927 S. 157.

55) *Komm.* § 6 *Anm.* 4 *WuRdV.* 1938 *Hft* 2 S. 50, *StW.* 1934 S. 1073.

56) *StW.* 1927 S. 208 ff.

57) *Komm.* zu § 6.

58) *Jher. J. Bb.* 58 S. 187 ff. besonders 288.

59) *J. B. Fuld Abf. J.* 30/3 ff., *KleinSchmidt aaO.* S. 53 u. a., *Herder aaO.* S. 22 u. a. *Hilfsbrandt „Erklärungshaftung“* 1931 § 11 und S. 290. *Bornmann TRW.* 1934 S. 65/66; vergl. noch *Ł3.* 1907 Sp. 483 ff., *StW.* 1911/209, *Gruch-Beitrag.* 52/268 ff., *Jher. J. Bb.* 260 *DDV.* (Mitglg.) 1914 S. 59 ff.

60) *Bd. I* S. 58 ff.

61) Auf die Unterschiede im einzelnen kann hier nicht näher eingegangen werden.
62) So Bruch als Hauptvertreter der Voraussetzungstheorie *DDR.* S. 276 ff. *bes.* 282 ff., *Komm.* § 6 *Anm.* 4.

63) Über die Theorie der Voraussetzung Amthor *aaO.* S. 96—114.

64) Bruch *DDR.* S. 280, *Kisch II* S. 180, weitere Literatur bei Amthor *aaO.* S. 79 *Anm.* 5. Es fragt sich nur, warum das Gesetz eine solche allgemeine Nicht-Erzwingbarkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen hat. Daß das Gesetz es jagen kann, wenn durch ein bestimmtes Versprechen des VN. „ein Recht des V'ters nicht begründet wird“, beweist § 160 *DDG.*

65) Bruch *DDR.* S. 285.

66) *Zl.* 87 ff. Nicht selten wird die Möglichkeit, aus der Verletzung einer Obliegenheit Schadenersatzansprüche geltend zu machen, ausdrücklich anerkannt; z. B. *RG.* v. 90. J. 20 = *APD.* 1921 S. 46, *Köln* v. 29. d. 34 = *TRWD.* 223/4 = *DDP.* S. 221 = *StW.* S. 2349.

67) In seiner ausführlichen und fleißigenden, leider ungedruckten Dissertation: „Die versicherungsrechtliche Obliegenheit“ Hamburg 1923, insbes. S. 121.

68) *Deutsches Handelsrecht* (1928) § 195 I—III, § 191 *Anm.* 1.

69) *Handbch.* S. 830—33, 443 u. a. *bes.* *WuRdV.* 1928 S. 1 ff., *bes.* 30, 36.

70) *Handbch.* I S. 523 ff. (526) S. 639 ff.

71) *StW.* 1908 S. 254 ff., *Jher. J. Bb.* 58 S. 1 ff., *Ł3.* 1907 Sp. 259 ff.

72) *Das Priv.V.Recht in Holz.* *Kohl. Enzykl.* d. *Rechtswissenschaft Bd. II* (1914) S. 430.

73) „Verantwortlichkeit“ *aaO.* S. 12.

74) *Die private Unfallversicherung* 1936 S. 42/3, S. 54.

75) Literatur bei Bruch *DDR.* S. 283 *Anm.* 28, *bes.* *Komm.* § 6 *Anm.* 4.

Rechtssprechung. Die Rechtssprechung ist ebenfalls nicht einheitlich. Meist sind die Entscheidungen ergangen im Hinblick auf die Frage, ob der VN für das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Obliegenheiten einstehen müsse⁷⁶. Eine grundsätzliche Untersuchung und eingehende Begründung der nach dieser oder jener Richtung eingenommenen Stellung ist allenthalben — auch, soweit ersichtlich, seitens des Reichsgerichts — zu vermissen. Meist beschränkt man sich darauf, die Formulierung des RG.⁷⁷ zu wiederholen, wonach die Obliegenheit nicht „eine von dem VN erzwingbare, bei Nichterfüllung in einen Schadenersatzanspruch übergehende Verbindlichkeit sei, sondern nur eine Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruchs aus dem DVertrag⁷⁸,“⁷⁹. Warum dies aber so sei, wird nicht näher dargelegt.

Das RG. 309 in seiner grundlegenden Entscheidung vom 28. 6. 1904 = RG. 58/342 = APD. 1905 A. S. 22 diesen seinen Schluß nicht etwa aus der Natur eines Rechtsbegriffes „Obliegenheit“ schlechthin, der auf alles das unterscheidungslos angewendet werden sollte, was unter dieser Bezeichnung im DVG. oder den AVB. zusammengefaßt ist⁸⁰, sondern aus dem Wortlaut und der besonderen Gestaltung des damals zu beurteilenden einzelnen Vertrages. Es folgerte den Charakter der Obliegenheit zur Aufstellung der Schadensanzeige (Feuer V.) als „Voraussetzung“ im vorgenannten Sinne aus den beiden konkreten Umständen, daß 1. diese Anzeige nach den AVB. innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen war und 2. ihre Unterlassung den Verlust des Anspruchs zur Folge haben sollte. Es stellte somit auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles und die Ausgestaltung der einzelnen Obliegenheit ab, und gab durch seine Bewertung der Wortfassung jedenfalls die rechtliche Möglichkeit durchaus zu, daß die Obliegenheit eine echte Verbindlichkeit zum Inhalt haben kann, meinte nur, daß in diesem Falle lediglich eine Voraussetzung „gewollt“ (!) war⁸¹. Ferner hat das RG. in Warn. Erg. Bd. 1913 Nr. 270 eine dem § 62 DVG. entsprechende Pflicht als echte Rechtspflicht mit Schadenersatz-

76) Bl. 49 ff.

77) RG. 58/346, 62/192, 133/117.

78) Anm. 87 zu § 6.

79) Ähnliche Formulierungen auch in der Rechtslehre, z. B. bei Bruch HRZ. 1923 S. 119: „Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistung des Versicherers“; Kisch II S. 179: „Voraussetzung für den Erwerb oder vielmehr für die Fortdauer der vertraglichen Rechte“; Amthor aaO. S. 77: „Voraussetzungen des Anspruchs des VN. gegenüber dem Versicherer auf Entschädigung im Schadensfall“.

80) Haymann in DVA. 1934 S. 964: „Aber niemand hat der höchste Gerichtshof erklärt, jedes außer der Prämienzahlung vorgeschriebene Verhalten . . . falle unter diesen vom RG. aufgestellten Begriff“.

81) Im übrigen RG. v. 19. 6. 31 = RG. 133/117 ff. (unter Bezugnahme auf RG. 58/342, 62/192) RG. vom 17. 2. 31 = JRPD. S. 69 = APD. S. 20 = DGV. S. 28 = DVP. S. 692; RG. v. 8. 10. 1926 = VwG. S. 125 = APD. 1927 S. 65 = Jansp. RGZ. Sp. 955; weiter die Zusammenstellung bei Schack aaO. S. 49 ff.

folge anerkannt⁸². Schließlich spricht es im Urteil vom 10. 1. 1928 = JRPD. S. 41 ff. und vom 11. 2. 1938 = JRPD. S. 101 dort von einer „Obliegenheit“, wo die auferlegte Pflicht, nämlich jene, die Grundlage für die Prämienberechnung anzugeben, zweifellos als eine Rechtspflicht angesehen werden muß: vgl. Anm. 142 zu § 5 und Bl. 258.

In der Folge hat sich jedoch das RG. mehr und mehr von der Beurteilung des einzelnen Vertrages abgewendet, jedenfalls wurden Untersuchungen über Inhalt und Wortlaut der jeweils beurteilten AVB. wie sie RG. 58/342 ff. enthält, nicht mehr angestellt. Es scheint danach die Rechtsnatur der Obliegenheiten — zum mindesten derjenigen, welche nach dem VFall zu erfüllen sind⁸³ — einheitlich zu beurteilen⁸⁴.

Erwähnenswert scheint noch in diesem Zusammenhang die Entscheidung⁸⁵: RG. vom 17. 2. 1928 = RG. 120/182 = JRPD. S. 85 = DuG. S. 67 = HanRGZ. A. 158 = APD. S. 244 = JW. S. 1738, die von der „Verpflichtung“ des VII. handelt, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Der Versicherer hatte — nach RG. — das „Recht“, Weisungen bezüglich der Schadensminderungsmaßnahmen zu erteilen, ohne daß dem VII. ein entsprechender „Anspruch“ zustand⁸⁶. Merkwürdig erscheint nun die verschiedenartige Behandlung der Vertragsparteien in bezug auf daselbe Sach- und Rechtsverhältnis; denn: erteilt der V'rer bestimmte Anweisungen, so erfüllt er damit (obwohl kein entsprechender Anspruch des VII. [!]) eine „vertragliche Verbindlichkeit“ und haftet für seinen Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB. auf Ersatz eines etwa aus der Befolgung der Weisung dem VII. entstandenen Schadens. Leistet dagegen der VII. den Anweisungen keine Folge, verleiht er also die Obliegenheiten, so verliert er den Anspruch auf Leistung aus dem VFall. Von der Möglichkeit einer Schadenersatzpflicht ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Wenn man die Verletzungsfolgen, die danach für jede Partei entstehen können, betrachtet, so sind scheinbar die Interessen des V'rsers — durch die den Vertragspartner bedrohende Anspruchsverwirkung — bestens gewahrt; das ist aber nur scheinbar so, denn die Ausführungen des RG. über den Anspruchsverlust des VII. sind in der im Urteil ausgesprochenen Unbedingtheit nicht zutreffend.

82) Zu dieser Entscheidung Gottschalk aaO. S. 206, Haymann DZ. 1934 S. 964 Anm. 54; nach Amthor S. 45 blieb die Entscheidung „vollkommen verfehlt“ und gibt „auch keine klare Konstruktion“. — Zur Rechtsnatur der Rettungspflicht Bl. 88 ff.

83) Haymann aaO. S. 964.

84) Vergl. z. B. die Wendung in RG. v. 7. 12. 1934 = JRPD. 1935 S. 24/25 = DZ. 1935 S. 8 = WZ. 1935 S. 416 = HR. Nr. 748/49: „Was aber die behauptete Vertragswidrigkeit betrifft, so verkennt die Revision, daß es sich bei Obliegenheiten (!) überhaupt nicht um Vertragspflichten handelt“.

85) Entspr. RG. v. 21. 12. 1905 = RG. 62/190 = APD. 1906 A. S. 98, welches die Obliegenheit zur fristgerechten Erstattung einer Unfallanzeige betraf und RG. v. 12. 12. 19 = RG. 97/279 = APD. 1920 A. S. 56 (Anzeige von der Gefahrdrohung).

86) Anm. 567, 570 zu § 6.

Es ist die Schranke des § 6 VVG. übersehen oder jedenfalls nicht genügend deutlich auf sie hingewiesen⁸⁷. Verfehlt der VN. seine Obliegenheit nur leicht fahrlässig, d. h. erfüllt er sie in dieser Weise nicht, so behält er trotzdem seinen Anspruch, ebenso, wenn sein „Erfüllungsgehilfe“ sie gar vorläßlich oder grob fahrlässig verfehlt. Der V'er dagegen haftet für seinen Erfüllungsgehilfen bei Erteilung bestimmter Weisungen nach RG. schon bei leichtester Fahrlässigkeit auf vollen Schadenersatz.

Die Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte ist ebenfalls uneinheitlich⁸⁸. Auch hier ist eine eingehende Begründung des vertretenen Standpunktes zu vermiffen.

87) Das gleiche gilt für die allgemeine Formulierung der Obliegenheiten durch das RG. (21. 25). Auch in dieser kommt nicht zum Ausdruck, daß die in § 6 III VVG. gezogenen Schranken dem VN. auch dann den Anspruch erhalten, wenn er zwar die Obliegenheit nicht erfüllt hat, aber diese Nichterfüllung nur auf einem leicht-fahrlässigen Verhalten beruht. Es ist also jedenfalls für den Bereich der hier behandelten VVG. (Anm. 133 zu § 6) nicht schlechthin, wie man nach der Formulierung und dem Begriff der „Voraussetzung“ meinen könnte, die tatsächliche Erfüllung die alleinige Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruchs oder negatio gesagt, die nur tatsächliche Nichterfüllung die Grundlage des Anspruchsverlustes, sondern das alles gilt — in praktisch höchst bedeutsamer Weise — nur im Rahmen des § 6 VVG. Diese Lage ist durch die Gesetzesnovelle noch verschärfert worden (Erfordernis des Kausalzusammenhanges): §§ 6 III u. 5. VVG., § 6 S. 2 a. F. VVG.

88) Im Sinne der Obliegenheiten als „Verbindlichkeiten“ haben entschieden u. a.: Stuttgart v. 11. 6. 28 = APV. S. 237 (es bezeichnet die Obliegenheit zur Anzeige des Strafverfahrens als „Verpflichtung“, als „vertragsmäßiges Recht“ gegenüber dem Versicherer und die Nichterfüllung als „Vernachlässigung der Vertragspflichten“); dagegen spricht Nürnberg v. i. 12. 28 = JRPV. 1927 S. 61 = APV. 1927 S. 69 von der vom VN. übernommenen „Verpflichtung... für Abwendung und Minderung des Schadens... zu sorgen“ — dazu vergl. Anm. 587 zu § 6 —; vergl. LG. Zweibrücken, wiedergegeben in JRPV. 1932 S. 123; dazu Loppuch JRPV. 1937 S. 134; Hamburg v. 30. 4. 1935 = HansRG. A. 404 läßt den VN. auch für Täuschung seiner Ehefrau haften, deren er sich bei seiner vertraglichen Verpflichtung (!) der Auskunft und Hilfe bei der Schadenserstattung als eines Erfüllungsgehilfen bedient hat; auch RG. v. 5. 11. 1930 = JRPV. 1931 S. 29 läßt den VN. für seinen Bevollmächtigten gemäß § 278 BGB. bei Obliegenheitsverletzung haften; siehe auch LG. München v. 18. 12. 29 = DÖV. 1930 S. 26, LG. Berlin v. 4. 3. 29 = JRPV. 1931 S. 215 (wendet ebenfalls § 278 BGB. an). — Ausdrücklich gegen RG.: Kiel v. 12. 2. 28 = JRPV. 108 = APV. 1927 S. 64: „Es ist nicht recht einzusehen, warum nicht die Erfüllung der Auskunftspflicht des VN. zur Erfüllung des Vertrages im Sinne von § 278 BGB. gehören soll; denn der V'er hat aus dem Vertragsverhältnis heraus gegen den VN. schlechthin einen in den Bedingungen festgelegten Anspruch auf wahrheitsgemäße Auskunft, dessen Nichterfüllung auch Schadensersatzanspruch des V'ers auslösen könnte.“ Dagegen RG. v. 8. 10. 28 = APV. 1927 S. 65 = HansRG. 1935 = DuS. S. 125. — Hierher müßten folgerichtig auch die im folgenden genannten Urteile der Gerichte gezählt werden, welche einen Schadensersatzanspruch aus einer Obliegenheitsverletzung als rechtlich möglich anerkennen lassen: z. B. das auf dem Boden der Lehre von der Voraussetzung stehende Urteil des RG. v. 20. 3. 20 (s. unten), ferner RG. v. 24. 10. 25 = JRPV. S. 316 = APV. 1928 S. 35 (dazu Gottfalk in JW. 1927 S. 147 ff.). Vergl. Köln v. 29. 5. 34 = JRPV. 223 = DVP. 221 = JW. 2349.

Im Sinne der Obliegenheiten als Voraussetzung haben entschieden u. a.: Düsseldorf v. 6. 12. 28 = APV. 1927 S. 70 (§ 278 BGB. nicht anwendbar); RG. v. 20. 3. 20 = APV. 1921 A. S. 46; obwohl dieses Urteil die Möglichkeit, aus der Obliegenheitsverletzung einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, ausdrücklich anerkennt. Ebenso RG. v. 24. 10. 25 = JRPV. 316 = APV. 1928 S. 35 (dazu Gottfalk JW. 1927 S. 147 ff.); auch RG. v. 15. 6. 35 = JRPV. 810—812 sagt von der Obliegenheit zur Mittelstellung des Strafverfahrens: „Die Klärung (!) konnte (!) danach ohne grobes Verschulden (!) annehmen, daß eine Rechtspflicht (!)

Im wesentlichen geht die Rechtsprechung, insbesondere des RG. und der oberen Gerichte in jüngerer Zeit dahin, die Obliegenheiten — zum mindesten die, welche nach dem Vfall zu erfüllen sind — als nicht erzwingbare Voraussetzungen für die Erhaltung des Anspruchs aus dem VVertrag zu beurteilen.

Der Theorienstreit ist ebenso heftig wie unentschieden⁸⁹. Man kann aber durchaus nicht die Voraussetzungenstheorie, wie dies vielfach geschieht, als die herrschende bezeichnen, weder wenn man auf Zahl und Namen ihrer Vertreter, noch die Überzeugungskraft ihrer Argumente blickt.

Beide Lehren gehen davon aus, daß die Obliegenheit eine besondere Rechtsfigur ist, die einen einheitlichen Rechtsbegriff verkörpert⁹⁰, der für sämtliche so bezeichnete Maßregeln und nur für sie geschaffen ist, und in Rechtsnatur, Voraussetzungen und Folgen nur nach den Grundsätzen dieses „Begriffs“ bestehen und wirken kann.

Es fragt sich, ob dieser Ausgangspunkt richtig ist; denn läßt sich eine solche Auffassung nicht begründen, so wird damit klar, daß und warum der Versuch einer einheitlichen Bestimmung ergebnislos sein und bleiben muß.

Zur Beantwortung dieser Frage kann man an das Wort Obliegenheit anknüpfen und die Absicht, in der die Täter des VVG. es gebraucht haben; man wird weiterhin im VVG. und anderen Gesetzen, welche Obliegenheiten enthalten, diese Normen betrachten und versuchen, daraus auf einen etwaigen besonderen „Begriff“ und seine Abgrenzung Schlüsse zu ziehen. Schließlich wird auf die Gründe einzugehen sein, welche die Vertreter der beiden Theorien dafür vorbringen, daß ausschließlich eine von ihnen richtig ist.

hierzu nicht bestand ...“, womit das Bestehen einer Rechtspflicht zugegeben wird. — Ferner läßt RG. v. 5. 11. 30 den VN. für das Verschulden seines Erfüllungsgelhilfen bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß § 278 BGB. haften (s. oben).

RG. vom 17. 5. 33 = OOV. S. 66 spricht immerhin von Obliegenheiten, welche der VN. gegenüber dem Vter „zu erfüllen“ hatte. Dazu Gottschalk aaO. S. 203, darüber Amthor aaO. S. 40 — Vergl. ferner Celte v. 29. 5. 36 = HansRGZ. 2. 469; Hamburg v. 2. 2. 34 = APV. 1935 S. 15 (a. A. aufsehend dasselbe Gericht im Art. v. 30. 4. 35 s. oben); Braunschweig v. 25. 10. 35 = JRPV. 1936 Zuf. I S. 10; Düsseldorf v. 2. 11. 33 = APV. S. 421 spricht von der „herrschenden wohlbegründeten (s. Text) Meinung“; Hamm v. 25. 3. 35 = JRPV. Zuf. II S. 64 = HansRGZ. 2. 401; Kassel v. 30. 9. 27 = APV. 1928 S. 12 = HansRGZ. 1928 A. 227 entscheidet, daß die Ausschlußfrist des § 12 II VVG. nicht eine Obliegenheit sei; denn es handle sich bei dieser Klageerhebung „nicht um eine von der Beklagten erzwungbare, bei Nichterfüllung in einen Schadenersatzanspruch übergehende Verbindlichkeit im Sinne von § 278 BGB., sondern nur um eine Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruchs auf die VSumme“; dies ist aber die Definition, welche das Reichsgericht gerade für die Obliegenheiten wiederholt gegeben hat.

Aber weitere Rechtsprechung: Möller „Verantwortlichkeit“ S. 67.

⁸⁹) Mit Recht spricht Ritter aaO. S. 35 Anm. 63 von einer „babylonischen Wirtens“.

⁹⁰) Nach Bruch VVR. S. 282 handelt es sich sogar um eine „dem VRecht typische Rechtsfigur“.